

022/146

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 22. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen den Nationalsozialismus und Faschismus.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegen Personen, die

- a) im Kampfe gegen den Nationalsozialismus oder Faschismus,
- b) oder zur Unterstützung des österreichischen Freiheitskampfes oder in der Absicht, ein selbständiges, unabhängiges und demokratisches Österreich wiederherzustellen, strafbare Handlungen begangen haben, ist kein Strafverfahren einzuleiten; ein etwa eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen.

§ 2. Allen Personen, die wegen einer oder mehrerer der in § 1 bezeichneten Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Strafe nachgesehen, wenn sie noch nicht vollstreckt ist.

§ 3. Ergibt sich nicht bereits aus dem Strafverfahren, daß die Bestimmungen des § 1 auf die begangene strafbare Handlung anzuwenden sind,

so kann derjenige, für den die Begünstigungen dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden, den Beweis dafür, daß es sich um Straftaten der im § 1 angegebenen Art handelt, auch noch anlässlich dieser Inanspruchnahme durch Urkunden oder andere in der Strafprozeßordnung vorgesehene Beweismittel erbringen.

§ 4. Die Amnestie ist auf alle Personen anzuwenden, welche strafbare Handlungen des im § 1 bezeichneten Charakters in der Zeit vom 5. März 1933 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes begangen haben.

§ 5. Es ist dafür Sorge zu treffen, daß diese Amnestie im ganzen Gebiete der Republik Österreich innerhalb eines Monats von dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes durchgeführt ist.

§ 6. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, auf welche dieses Bundesgesetz Anwendung findet, gelten als getilgt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.